

Kennzeichnungspflicht für Geflügelfleisch bestätigt

Luxemburg/Stadt (mm) Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 30.06.2016 die Kennzeichnungsvorschriften für Geflügelfleisch nach Art. 5, Abs. 4b der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 für rechtskonform erklärt. (Az.: C-134/15)

Diesem Urteil ging ein langjähriger Rechtsstreit voraus, ob bei frischem Geflügelfleisch in Fertigpackungen der Gesamtpreis und Preis je Gewichtseinheit auf der Verpackung angebracht werden muss. Der Kläger hatte argumentiert, eine Preisauszeichnung am Regal informiere die Kunden ausreichend, so dass diese europäische Etikettierungsregelung gegen das Grundrecht der unternehmerischen Freiheit und das Diskriminierungsverbot verstoßen würde. Das im Verlauf angestrebte gerichtliche Verfahren wurde vom Obergericht Bautzen daher ausgesetzt und nun entschied der EuGH im Sinne der Behörden. Zu prüfen war u. a. die Verhältnismäßigkeit der durch die europäische Vermarktungsnorm bewirkten Einschränkung der Ausübung unternehmerischer Freiheit. Die Richter bejahten die Verhältnismäßigkeit. Sinn und Zweck der Vermarktungsnormen im Bereich des Geflügelfleischsektors sei eine Verbesserung der Geflügelfleischqualität im Interesse der Erzeuger, des Handels und der Verbraucher. Zudem werde eine vollständige Verbraucherinformation, u. a. über die Etikettierung und die Werbung bezweckt, die gewährleisten müsse, dass Angaben über das angewandte Kühlverfahren und die Haltungsart des Geflügels gemacht würden. Der Verbraucher müsse hierzu ausreichend, unmissverständlich und objektiv informiert werden. Das Anbringen des Preises lediglich am Verkaufsregal könne diese Ziele nicht ebenso wirksam gewährleisten, da bei Erzeugnissen, deren Verpackungseinheiten möglicherweise nicht das gleiche Gewicht haben, nur die Angabe des Gesamtpreises und des Preises je Gewichtseinheit auf der jeweiligen Verpackung eine hinreichende Information des Verbrauchers zu gewährleisten vermag.

Der EuGH sah daher kein Diskriminierungsverbot. Vielmehr könnten Kunden und Verbraucher danach auch in Zukunft erwarten, dass auf allen frischen Geflügelprodukten in Fertigpackungen der konkrete Gesamtpreis und der Preis je Gewichtseinheit aufgedruckt sein müssen, hob das zuständige Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) in Dresden hervor. Die Nichteinhaltung der Kennzeichnungsvorschriften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann. Das LfULG wird aufgrund des klaren Votums des EuGHs die Lebensmittelmärkte weiterhin entsprechend konsequent kontrollieren und Verstöße ahnden.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.